



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Per Email: ma01.pa14@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
18(14)0204(6)
gel. VB zur öAnhörung am 17.10.
2016_PSGIII
11.10.2016

Bonn, 10.10.2016

**Stellungnahme des Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH)
zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen
Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)**

- öffentliche Anhörung am 17.10.2016 -

I. Vorbemerkung

Der Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH) ist eine Vereinigung von fünf bundesweit aktiven Berufsverbänden für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Er vertritt aktuell etwa 20.000 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker im gesamten Bundesgebiet. Der DDH nimmt Stellung zu Gesetzen, welche Relevanz für den Berufsstand der Heilpraktiker haben. Dies ist der Fall bei den Entwürfen zur Änderung weiterer Vorschriften:

Änderungsantrag 34: „Artikel 17f, Änderung des Heilpraktikergesetzes“

Änderungsantrag 35: „Artikel 17g, Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz“ – beide Bundestags-Drucksache 18/9518 –

II. Stellungnahme

Der DDH erkennt grundsätzlich die Zielsetzung der vorliegenden Änderungsanträge zur Verbesserung des Patientenschutzes und zu einer Vereinheitlichung der Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern an.

Wir sehen hierin durchaus eine Verbesserung der derzeitigen Überprüfungspraxis. Aktuell existieren zwar aus dem Jahre 1992 „Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern“, die vom Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit den Bundesländern erarbeitet worden waren. Diese sind aber nicht verbindlich, so dass die Überprüfung auf der Grundlage von Richtlinien und Erlassen der einzelnen Bundesländer erfolgt. Diese können durchaus voneinander wie auch von der gemeinsam mit dem BMG erstellten Leitlinie abweichen, da sie keinen rechtlich bindenden Charakter haben.

Die geplanten Änderungen, insbesondere die im Antrag 34 vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 1 des HeilprG würde eine Verankerung der Leitlinien im Heilpraktikerrecht bedeuten und damit bundesweite Gültigkeit erlangen, was überdies ihren Verbindlichkeitscharakter erhöhen würde.

Auch die mit Änderungsantrag 35 geplante Neufassung des § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum HeilprG zielt in die Richtung einer Vereinheitlichung der Heilpraktikerüberprüfungen.

Hier wird durch den Zusatz „(...) die auf der Grundlage von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern durchgeführt wurde, (...)“ ebenfalls verdeutlicht, dass eine gesetzlich verankerte Vorgabe zur Erstellung von Leitlinien existiert, und zwar bundesweit.

Auch dies wird vom DDH begrüßt, da es für den Berufsstand der Heilpraktiker bedeutet, dass sein Nachwuchs bundesweit an den gleichen Überprüfungskriterien gemessen wird. Das schafft neben mehr Rechtssicherheit auch eine Gleichbehandlung, die aktuell nicht durchgehend gegeben ist.

Die nun im Gesetz vorgesehene Ergänzung, wonach die Überprüfung auszuschließen hat, dass die Ausübung der Heilkunde durch einen Heilpraktiker nicht nur keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen darf, sondern auch dem Schutz einzelner Patienten zu dienen hat, ist schon lange gängige Rechtsprechung. Sie wird mit dieser Zusatzformulierung nun ins Gesetz aufgenommen und gewährleistet damit nochmals explizit den Patientenschutz.

Begrüßenswert ist auch die zeitliche Vorgabe des Gesetzgebers. Der zusätzlich vorgesehene Satz zu § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum HeilprG, „Das Bundesministerium für Gesundheit macht Leitlinien bis spätestens 31. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt“, bietet für alle Beteiligten (Bund, Länder, deren Gesundheitsbehörden und Heilpraktikerschaft) die Gewähr, dass die angestrebte Vereinheitlichung der Überprüfungskriterien auch zügig umgesetzt wird.

III. Anmerkung

Unserer Stellungnahme ist zu entnehmen, dass wir die vorgesehenen Änderungen im Heilpraktikergesetz und seiner Ersten Durchführungsverordnung positiv bewerten.

Sie entspricht dem, was die Berufsverbände schon seit Jahren fordern, da die bislang landesrechtlichen Regelungen aufgrund ihres fehlenden bundesweiten rechtsverbindlichen Charakters in der Praxis zu einer Vielzahl von unterschiedlicher Handhabung geführt haben.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit festhalten, dass die aus dem Jahre 1992 stammenden „Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern“ maßgeblich auch von der damaligen Kooperation Deutscher Heilpraktikerverbände initiiert worden war. Auch damals schon getragen von dem Wunsch, bundeseinheitliche Regelungen von Überprüfungsinhalten und -verfahren verbindlich für die Länder festzuschreiben und diese im Heilpraktikergesetz zu verankern. Hierbei haben sich die Berufsverbände aktiv an der Erstellung dieser Leitlinien beteiligt. Es kam zwar unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Erstellung der obigen Leitlinien, jedoch zu keiner Festschreibung der selbigen im Heilpraktikergesetz. Sie blieben damit nur eine „Empfehlung“.

Wir sehen auch jetzt wieder eine wesentliche Aufgabe darin, uns gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und den Ländern an der Entwicklung dieser Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern aktiv zu beteiligen und in die entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen einbezogen zu werden.

Kontakt

Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH)
Maarweg 10, 53123 Bonn
Tel: (0228)96289900
Email: info@ddh-online.de